



Realschule Camper Höhe

Realschule Camper Höhe, Timm-Kröger-Str. 15, 21680 Stade

Stade, 22. Januar 2018

Einladung

zur

39. Sitzung des SCHULVORSTANDES

der Realschule Camper Höhe
am Dienstag, 06. Februar 2018
um 18.00 Uhr
in Raum A 11

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung / Genehmigung des Protokolls vom 17.10.2017
- TOP 2: Personalveränderungen / Unterrichtsversorgung 2. Schulhalbjahr
- TOP 3: Stand der Baumaßnahmen
- TOP 4: Kassenbericht 2017 von Schulleitung, Schülerfirma und Buchausleihe - Entlastung der Kontenführer / Kassenwarte
- TOP 5: Haushaltsplanungen 2018
- TOP 6: Beschulung von Kindern ohne Deutschkenntnisse
- TOP 7: Berufsorientierung / Kooperation mit NDB und dem HSV
- TOP 8: „Ich kann Leben retten e.V.“ - Verankerung des Projektes im Jg. 7
- TOP 9: Bericht vom Projekttag Reformation am 27.10.2017
- TOP 10: Einführung eines neuen Physikbuchs - Antrag und Beschluss der FK Physik vom 07.11.2017

TOP 11: Erfolgreiche Teilnahme am Spendenprogramm der DOW 2017

TOP 12: Klassenwechsel in den Inklusionsklassen - Vorschlag zum Thema
Lehrerwechsel

TOP 13: Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und
Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen

TOP 14.: Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß



V. von Loh
(Schulleiter)

Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen

RdErl. d. MK v. 1.12.2012 – 35.3 – 81 704 - VORIS 22410 -

Bezug:

a) RdErl. d. MK v. 10.1.2005 (SVBl. S. 124) - VORIS 22410 -

b) Beschl. d. LReg. „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) v. 16.12.2008 (Nds. MBl. 2009, S. 66) - VORIS 20480 -

Wirtschaftliche Aktivitäten, Sammlungen oder Werbung für wirtschaftliche, politische, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Interessen sind in der Schule nur zulässig, wenn sie eindeutig dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen sind und die jeweiligen rechtlichen Vorgaben beachtet werden.

Neue Lernformen und das Prinzip „Öffnung von Schule“ erfordern allerdings, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet und dabei neue Wege beschreitet. In jedem Fall muss ein anerkanntes pädagogisches Ziel belegbar verfolgt werden. Das Vorhaben ist in der Regel in einem unterrichtlichen Zusammenhang durchzuführen.

Die Entscheidung obliegt im Einzelfall der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulvorstand kann Grundsätze beschließen.

Im Einzelnen sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1. Warenverkauf

Erzeugnisse, die im Rahmen des Schulbetriebs hergestellt worden sind, dürfen in der Schule verkauft werden, wenn die Art und Weise des Verkaufs sowie die Verkaufsabsicht pädagogischen Zwecken dienen und der Warenvertrieb nach Menge und Wert geringfügig ist. Konflikte mit dem örtlichen Einzelhandel sind zu vermeiden. Sofern vom Schulträger gestelltes Material verwendet worden ist, darf der Verkauf nur im Einvernehmen mit diesem erfolgen. Der Verkaufserlös steht dem Schulträger zu. Es ist darauf zu achten, dass von Erzeugnissen keine Gefährdungen ausgehen (z. B. nicht verkehrssicheres Spielzeug), die Haftungsansprüche auslösen können. Die Abgabe solcher Erzeugnisse hat zu unterbleiben.

2. Zuwendungen

Zuwendungen, die mit einem Werbeeffect verbunden sind (Werbung, Sponsoring), können entgegengenommen werden, wenn der Werbeeffect hinter dem pädagogischen Nutzen deutlich zurückbleibt. Die Annahme von sonstigen Zuwendungen (Spenden, mäzenatische Schenkungen) ist zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Bildungsauftrages zu befürchten ist.

§113 NSchG bleibt unberührt. Insbesondere ist die Zustimmung des Schulträgers zur Entgegennahme von Spenden, die der Inventarisierung bedürfen oder Folgekosten verursachen können, erforderlich. Im Zweifel haben sich die Schulen mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen.

Die Schulen können Spendenbescheinigungen ausstellen.

Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht als Sammlerinnen oder Sammler tätig werden. Veranstalter der Sammlung dürfen minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Schülerinnen und Schüler nur sein, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Der Veranstalter hat der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft

- eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen und
- die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Informationen zum Thema wirtschaftliche Betätigung in Schulen, wie z.B. Schul sponsoring

Schulen in Niedersachsen sind gem. § 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Im Rahmen dieser Eigenverantwortlichkeit können sie mit außerschulischen Partnern, z. B. auch mit Wirtschaftsunternehmen, kooperieren. Kooperationen von Schulen mit außerschulischen Partnern bieten viele Möglichkeiten und Vorteile, z. B. im Bereich der Berufsorientierung oder wenn es darum geht, bestimmte Fachkompetenzen für die Schulen nutzbar zu machen. Sie können zudem eine Chance für die Schulentwicklung sein. Kooperationen können auch im Rahmen von Sponsoringverträgen erfolgen. Dabei sind bestimmte Regelungen zu beachten. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass der Bildungsauftrag der Schule nach § 2 NSchG ohne unzulässige Beeinflussung durch Dritte erfüllt werden kann. Es darf durch die Kooperation bzw. ihre konkrete Ausgestaltung im Einzelfall nicht der Anschein entstehen, dass Möglichkeiten zur Einflussnahme auf schulische Belange wie z. B. die Unterrichtsinhalte oder die Gestaltung des Unterrichts eröffnet werden.

Die nachfolgenden Hinweise sollen den Umgang mit dem Thema wirtschaftliche Betätigung in Schulen, wie z. B. Schul sponsoring, erleichtern und einen Überblick über das einzuhaltende Verfahren und die geltenden rechtlichen Vorgaben geben.

A. Rechtsgrundlagen

Die zentralen rechtlichen Regelungen zum Thema wirtschaftliche Betätigung in Schulen, wie z. B. Sponsoring, finden sich in Niedersachsen im

- Runderlass des MK "Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen" v. 1.12.2012 - 35.3-81 704 (SVBl., S.598) – im Folgenden: „Erlass zu wirtschaftlicher Betätigung“ und in der
- Richtlinie zur Korruptionsprävention und zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie), Beschl. d. LReg. v. 1.4.2014 (Nds. MBl., S. 330) – im Folgenden: „Antikorruptionsrichtlinie“.

Sofern der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 15 c NSchG über Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring in der Schule entschieden hat, sind auch diese zu beachten.

ausschließlich auf die Erreichung eigener Kommunikationsziele des Zuwendenden gerichtet sind. Werbung in Schulen ist nach den geltenden Vorschriften damit nicht per se ausgeschlossen, unterliegt jedoch engen Vorgaben. So muss bei Zuwendungen, die mit einem Werbeeinfluss verbunden sind, der Werbeeinfluss hinter dem pädagogischen Nutzen deutlich zurückbleiben (vgl. unter „E. Checkliste zur ersten Einschätzung“).

3. Spenden

Spenden sind Zuwendungen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist, z. B. von Schulfördervereinen. Die Spenderin oder der Spender erwartet keine Gegenleistung (Nr. 8.3 der Antikorruptionsrichtlinie).

4. mäzenatische Schenkungen

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen z. B. von Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und bei denen es ausschließlich um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht (Nr. 8.3 der Antikorruptionsrichtlinie).

C. Verfahren

1. Entscheidung der Schulleitung

Die grundsätzliche Entscheidung über eine Form der wirtschaftlichen Betätigung in der Schule obliegt im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit im Einzelfall zunächst der Schulleitung. Eine Rechtsberatung der Schulen – auch für den Themenkomplex der wirtschaftlichen Betätigung – erfolgt bei Bedarf durch die Dezernat 1 Fachbereich Recht der jeweils örtlich zuständigen Regionalabteilung der NLSchB.

2. Beteiligung der NLSchB

Sobald es sich um Sponsoring, die Durchführung von Werbeverträgen⁴, Spenden oder mäzenatische Schenkungen handelt, ist die NLSchB einzubinden. Dies gilt im Falle von Sponsoring auch, wenn die Leistung die Ausstattung der Schule betrifft und somit für sich genommen in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fällt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob es Verknüpfungen mit pädagogischen Aspekten gibt, die einer Zulässigkeit des Sponsorings im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule entgegenstehen können.

Für die Annahme von Sponsoringleistungen ist die Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen. Dies gilt nach den Nummern 8.2 und 8.3 der Antikorruptionsrichtlinie ebenfalls für Werbung sowie Spenden und mäzenatische

⁴ Reine Produktwerbung ist an Niedersächsischen Schulen nicht zulässig (vgl. unter „E. 2. Beispiele“).

- damit kein Widerspruch zu den Regelungen des Erlasses über das „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“⁵ vorliegt.

Alle Sponsoringangebote sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle zur weiteren Veranlassung vorzulegen, d. h. Lehrkräfte und alle anderen an der Schule Beschäftigten haben sich an ihre jeweilige Schulleitung zu wenden.

Diese Grundsätze gelten nach den Nummern 8.2 und 8.3 der Antikorruptionsrichtlinie auch für Werbung und mäzenatische Schenkungen.

E. Checkliste zur ersten Einschätzung

1. Einzuhaltende Grundsätze

Oberster Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob die jeweilige Leistung (Sponsoring, Werbung, Spende oder mäzenatische Schenkung) zulässig ist, sind folgende Aspekte:

- Es muss mit der Leistung ein aner kennenswertes pädagogisches Ziel verfolgt werden.
- Die Leistung muss eindeutig dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen sein und mit diesem in Einklang stehen.
- Bei Zuwendungen, die mit einem Werbeeffect verbunden sind, muss dieser hinter dem pädagogischen Nutzen deutlich zurückbleiben.
- Es darf kein Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns (hier: der Erfüllung des Bildungsauftrags nach § 2 NSchG) zu erwarten sein.

Werden Vertreterinnen oder Vertreter von Kooperationspartnern oder Informationsmaterial von diesen in den Unterricht eingebunden, ist ferner Folgendes zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit haben, sich frei und ohne einseitige Einflussnahme ihr eigenes Urteil zu bilden.
- Es muss gewährleistet sein, dass ausgewogen und transparent informiert wird. Die Schülerinnen und Schüler müssen auch Zugang zu Informationen bzw. Meinungen erhalten, die möglicherweise mit der Haltung und den Interessen der Kooperationspartner nicht in Einklang stehen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Letztverantwortung für pädagogische Fragen bei der Schule verbleibt, damit eine einseitige Information der Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen werden kann.

⁵ Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 24.11.2016 (Nds. MBl., S. 1166)

